



### Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

#### Stadtbetrieb Zentrale Dienste

##### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Lieferung von Reinigungsmitteln in 6 Losen, Stadtverwaltung Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Lieferung von Reinigungs- und Pflegemitteln etc. 2015/2016 in 6 Losen für den Stadtbetrieb Zentrale Dienste der Landeshauptstadt Düsseldorf, ca. 450 Bedarfsteilen verteilt über das gesamte Stadtgebiet. Die Lieferadresse wird mit der Bestellung mitgeteilt. Los 1: Reinigungs- und Pflegemittel; Los 2: Spül- und sonstige Mittel; Los 3: Handwaschcreme und -spender; Los 4: Schutzhandschuhe und Hautschutzcreme; Los 5: Desinfektionsmittel; Los 6: Parkettmittel. 6 Lose, Angebotsabgabe ist möglich für ein oder mehrere Lose. Ausführungs- und Lieferfrist: 01. April 2015 bis 31. März 2017, schnellstmöglich. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe der Unterlagen ab sofort. Ausgabe bis 25.11.2014. Es entstehen keine Druckkosten. Die Ausschreibung wird ausschließlich elektronisch unter <https://www.vergabe.duesseldorf.de> kostenlos zur elektronischen Bearbeitung und Angebotsabgabe angeboten. Eine Angebotsabgabe in Papierform ist nicht zugelassen. Eröffnung der Angebote: 01.12.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 27.02.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

#### Amt für Gebäudemanagement

##### Vorinformation (VOB)

Es sollen vergeben werden: **Ersatzneubau Schule, Am Litzgraben 28A, 40489 Düsseldorf-Angermund:** KG 300 Bauwerk-Baukonstruktionen: - Sonnenschutzarbeiten, Außenfassaden-/ Fassadenarbeiten, - Putzarbeiten, - Estricharbeiten, - Oberbodenarbeiten, - Betonwerksteinarbeiten, - Schlosserarbeiten, - Fliesenarbeiten, - Innentüren, - Sanitärwände, - mobile Trennwände, - Trockenbauarbeiten/ Abhangdecken, Malerarbeiten; KG 500 Außenanlagen: - Holz- und Metallbauarbeiten, - Spielplatzausrüstung. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heuer Faust Architekten, 52064 Aachen, Herr Bensmann, Tel.: +49(0)241.968950, Fax: +49(0)241.968957, [duesseldorf.litzgraben@heuer-faust.de](mailto:duesseldorf.litzgraben@heuer-faust.de). Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder

beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. +49(0)211.89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

##### Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Heizungsarbeiten, Ersatzneubau Friedrich-von-Spee-Schule, Am Litzgraben 28a, 40489 Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Gebaut wird ein 2-geschossiges, teilunterkellertes Schulgebäude bestehend aus Altbau und Neubau mit 15 Schul-/ Ganztagsräumen, Küche und zentr. Forum. Die Wärmeerzeugung erfolgt durch eine gasbetriebene Absorptionswärmepumpe und einen Gasbrennwertkessel zur Spitzenlastabdeckung. Als Wärmequelle für die WP dient Erdwärme, die über 4 Erdwärmesonden erschlossen wird. Die Beheizung des Altbaus erfolgt über das bestehende Wärmeverteilungssystem und bestehende stat. Heizflächen. Der Neubau wird über die Lüftungsanlagen beheizt. Demontage 1 Kesselanlage mit 4 Heizkreisen, 1 Gasbrennwertkessel 290 kW, 1 Gasabsorptionswärmepumpe 38 kW, zugehörige Erdgasversorgung, zugeh. Abgasanlagen aus Edelstahl, 4 Geothermiebohrungen, 4 Erdwärmesonden à 100 m Länge, 1 Thermal Response Test, ca. 600 m Stahlrohr DN 15-80, 9 Pumpen, 1 Verteiler mit 5 Heizkreisen, 1 Pufferspeicher 500l, ca. 430 m Wärmedämmung für Rohre, ca. 110 m Kälteämmung für Rohre. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 09. April 2015 bis 23. Oktober 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 10.11.2014. Ausgabe bis: 25.11.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 35,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 02.12.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 03.03.2015. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: - Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. - Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. - Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozial-

versicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben; - Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Urkalkulation im verschlossenen Umschlag; - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mit-

teilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Stollenwerk - Krämer GmbH; Beratende Ingenieure/ Facility Management, Trappenbergstraße 35, 45134 Essen, Herr Rotter, Tel.: +49(0) 201/81581230, Fax: +49(0) 201/81581232, thomas.rotter@st-kr.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/auschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.



### Amt für Gebäudemanagement

#### Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Lüftungstechnik, Ersatzneubau Friedrich-von-Spee-Schule, Am Litzgraben 28a, 40489 Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Gebaut wird ein 2-geschossiges, teilunterkellertes Schulgebäude bestehend aus Altbau und Neubau mit 15 Schul-/Ganztagssälen, Küche und zentr. Forum. Der Neubau wird über 2 Lüftungsanlagen gelüftet und beheizt. Die Lüftungszentralen sind im Dachraum angeordnet. Die Lüftungsanlagen sind nach dem Bauer-System konzipiert (Kennzeichen u.a. 2 Zuluftverteilssysteme je Anlage). Der Altbau wird über die Fenster gelüftet. 2 RLT-Geräte à 12.000 cbm/h, 1 Rohrventilator 10 cbm/h, 1 Klima-Split-Gerät 2 kW, ca. 960 qm Luftkanal, ca. 220 m Wickelfalzrohr bis DN 200, ca. 1000 qm Wärmedämmung, ca. 90 Motorklappen, ca. 150 Lüftungsgitter und Tellerventile, ca. 5 Wettereschutzgitter für Schrägdachbau. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 09. April 2015 bis 23. Oktober 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 10.11.2014. Ausgabe bis: 25.11.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 28,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 02.12.2014 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 03.03.2015. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: - Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. - Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. - Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenos-

senschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftrue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben, zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben; - Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Urkalkulation im verschlossenen Umschlag; - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Stollenwerk - Krämer GmbH; Beratende Ingenieure/ Facility Management, Trappenbergstraße 35, 45134 Essen, Herr Rotter, Tel.: +49(0) 201/81581230, Fax: +49(0) 201/81581232, thomas.rotter@st-kr.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/auschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.



#### Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Gebäudeautomaton, Ersatzneubau Friedrich-von-Spee-Schule, Am Litzgraben 28a, 40489 Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Gebaut wird ein 2-geschossiges, teilunterkellertes Schulgebäude bestehend aus Altbau und Neubau mit 15 Schul-/Ganztagssälen, Küche und zentr. Forum. Es werden 3 Informationsschwerpunkte (ISP) aufgestellt, 2x Lüftung, 1x Heizung. Die Gebäudeautomation steuert und regelt die nach dem Bauer-System konzipierten Lüftungsanlagen (Kennzeichen u. a. 2 St Zuluftverteilssysteme je Anlage). Der Neubau wird über die Lüftungsanlagen geheizt und gelüftet. Über die Gebäudeautomation wird die Brennwertkesselanlage und die Absorptionswärmepumpe freigegeben. Die Verbraucher-Heizkreise Lüftung und statische Heizung für Neu- und Altbau werden über den ISP Heizung geregelt. Weiterhin erfolgt eine GLT Aufschaltung bei der Stadt Düsseldorf. 3 St Schaltschränke, 3 St Automationsstationen, ca. 300 St Datenpunkte, ca. 130 St Feldgeräte, ca. 7.200 m Kabel. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 04. Mai 2015 bis 17. Februar 2016. Ausgabe der Unterlagen ab: 10.11.2014. Ausgabe bis: 25.11.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 33,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 02.12.2014 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 03.03.2015. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: - Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. - Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. - Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenos-

sprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Stollenwerk - Krämer GmbH; Beratende Ingenieure/ Facility Management, Trappenbergstraße 35, 45134 Essen, Herr Rotter, Tel.: +49(0) 201/81581230, Fax: +49(0) 201/81581232, thomas.rotter@st-kr.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.



#### Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Blitzschutz, Ersatzneubau Friedrich-von-Spee-Schule, Am Litzgraben 28a, 40489 Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Errichtung einer Blitzschutzanlage für das zweigeschossige, teilunterkellerte Schulgebäude. Die Blitzschutzanlage hat 15 Ableiter die hinter einem Wärmedämmverbund-System installiert werden: - ca. 300 m Alurunddraht; - ca. 200 m Alurunddraht isoliert; - ca. 25 St Fangeinrichtungen; - ca. 120 St Dachleitungshalter für Ziegeldach; - ca. 50 St Dachleitungshalter für Flachdach. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 20. April 2015 bis 23. Oktober 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 10.11.2014. Ausgabe bis: 26.11.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von

18,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 03.12.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 03.02.2015. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: - Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. - Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. - Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebspflichtversicherung; - Nachweis der Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVöG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; - Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar

sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Stollenwerk - Krämer GmbH; Beratende Ingenieure/ Facility Management, Trappenbergstraße 35, 45134 Essen, Herr Rotter, Tel.: +49(0) 201/81581230, Fax: +49(0) 201/81581232, thomas.rotter@st-kr.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.



#### Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen, Ersatzneubau Friedrich-von-Spee-Schule, Am Litzgraben 28a, 40489 Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Die Errichtung der Fernmelde- und Informationstechnischen Anlagen für das zweigeschossige, teilunterkellerte Schulgebäude. ca. 2700 m Leitung J-H(St)H 2x2x0,8 - 20x2x0,8, ca. 4500 m Leitung E30 JE-H(St)H 2x2x0,8 - 4x2x0,8, 1 St ELA-Anlage mit zwei Sprechstellen und 100 St Lautsprecher, 1 St Brandmeldezentrale mit Ring für 250 St Elemente. 9000 m Datenleitung, 2 St EDV-Verteilerschranke 19" 48HE, 1 St Beschallungsanlage. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 09. April 2015 bis 02. Dezember 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 10.11.2014. Ausgabe bis: 26.11.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 37,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 03.12.2014 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 03.02.2015. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: - Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. - Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. - Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis

einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Nachweis der Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; - Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Stollenwerk - Krämer GmbH; Beratende Ingenieure/ Facility Management, Trappenbergstraße 35, 45134 Essen, Herr Rotter, Tel.: +49(0) 201/81581230, Fax: +49(0) 201/81581232, thomas.rotter@st-kr.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

### Amt für Gebäudemanagement

#### Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Elektrotechnik, Ersatzneubau Friedrich-von-Spee-Schule, Am Litzgraben 28a, 40489 Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Die Errichtung der elektrotechnischen Anlagen für das zweigeschossige, teilunterkellerte Schulgebäude. Zu installieren sind: 1 St Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit 6 St Unterstationen, 1 St Niederspannungshauptverteilung, 6 St Niederspannungsverteiler, ca. 17.000 m NS-Leitung verschiedener Querschnitte, ca. 170 m Kabelrinnen verschiedener Größen, ca. 200 m Installationskanäle verschiedener Größen, ca. 430 St Ein-/ Anbauleuchten, ca. 160 St Sicherheitsleuchten. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 09. April 2015 bis 02. Dezember 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 10.11.2014. Ausgabe bis: 26.11.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 54,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 03.12.2014 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 03.02.2015. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Es ist eine Sicherheitsleistung gemäß § 9 EG VOB/A zu erbringen in Höhe von 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: - Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. - Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. - Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Nachweis der Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben; - Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Gesamtumsatz der letzten drei abge-

schlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. - Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Stollenwerk - Krämer GmbH; Beratende Ingenieure/ Facility Management, Trappenbergstraße 35, 45134 Essen, Herr Rotter, Tel.: +49(0) 201/81581230, Fax: +49(0) 201/81581232, thomas.rotter@st-kr.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

### Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

#### Vorinformation (VOL)

Es sollen vergeben werden: **Bau und Lieferung Hilfeleistungslöschfahrzeug, Feuerwehr Düsseldorf:** Bau und Lieferung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges mit Beladung für die Feuerwehr Düsseldorf mit der Option auf bis zu acht weitere Fahrzeuge bis 2017; Los 1: Fahrgestell und Aufbau für ein Hilfeleistungslöschfahrzeug mit der Option auf bis zu acht weitere Fahrzeuge bis 2017; Los 2: Beladung für ein Hilfeleistungslöschfahrzeug mit der Option auf bis zu acht weitere Beladungen bis 2017. Beginn und Ende der Auftragsausführung: Laufzeit in Monaten: 36. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

schutz, 40200 Düsseldorf, Herr Tremmel, Tel.: +49(0)211.89-20411, Fax: +49(0)211.89-20409, thomas.tremmel@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. +49(0)211.89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

■

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080/ e-mail: [ausschreibungen@duesseldorf.de](mailto:ausschreibungen@duesseldorf.de)).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes

angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Stadtsparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB fin-

den bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter [www.duesseldorf.de/ausschreibung](http://www.duesseldorf.de/ausschreibung). Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

## Jahresabschluss 2013 der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH

Die Gesellschafterversammlung der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH hat am 29.09.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verwaltung der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH, Kettwiger Straße 50, 40233 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts jeweils zum 31.12. 2013 der Bädergesellschaft Düsseldorf

mbH nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 HGrG beauftragte Dr. Brandenburg Wirtschaftsberatungs-GmbH, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Herrn Eichler und Herrn Schürmann, hat am 06.05.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 06.05.2014

Roland Kettler  
Geschäftsführer

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 10.09.2014 - Ord.-Nrn. 19 und 71/87 - betreffend die Grundstücke

Gemarkung Neustadt  
Flur 1  
Flurstücke 404 und 814

ist am 07.11.2014 unanfechtbar geworden.  
Düsseldorf, den 07.11.2014

Der Vorsitzende  
Dr. Wetterau

## Ungültigkeits- erklärung eines Dienstausweises

Der vom Gesundheitsamt am 09.09.2009 ausgestellte Dienstausweis Nr. 133 von Herrn Rüdiger Lerchner ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

# Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)

vom 18.09.2014

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) - BBiG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV.NRW.S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV. NRW. S. 513) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29.04.2014 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

## Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

### § 1 Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Prüfung für Angestellte Prüfungsausschüsse.

### § 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
  - a) der Arbeitgeber
  - b) der Arbeitnehmer
  - c) der zuständigen Stelle

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschla-

gen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

### § 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prü-

fungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

## Zweiter Abschnitt Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

### § 6 Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

- (1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.
- (2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Absatz 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.
- (3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z.B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Angestellten bekanntzugeben.

### § 7 Ziele, Gegenstand und Bewertung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
  - a) über die Fachkompetenz und
  - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz
 zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

Fortsetzung auf Seite 7

**Fortsetzung von Seite 6****§ 8  
Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

**§ 9  
Erleichterung für behinderte Prüflinge**

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

**§ 10  
Aufgaben für die schriftliche Prüfung**

- (1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
- (2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
- (3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.
- (4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

**§ 11  
Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung**

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

**§ 12  
Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

**§ 13  
Zulassung zur praktischen Prüfung**

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
  - a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
  - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

**§ 14  
Praktische Prüfung**

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.
 

Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen

nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

**§ 15  
Ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
  1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
  2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
  3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleistung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

**§ 16  
Bewertung**

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut 15 oder 14 Punkte:  
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut 13, 12, 11 Punkte:  
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend 10, 9, 8 Punkte:  
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend 7, 6, 5 Punkte:  
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 4, 3, 2 Punkte:  
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend 1 oder 0 Punkte:  
eine den Anforderungen nicht entsprechende

**Fortsetzung von Seite 7**

Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

**§ 17****Feststellung des Gesamtergebnisses**

- (1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden

1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,
2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H.

berücksichtigt.

- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefaßt. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis	15,00 = sehr gut,
10,50 bis	13,49 = gut,
7,50 bis	10,49 = befriedigend,
5,00 bis	7,49 = ausreichend.

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Absatz 5 wird hingewiesen.
- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
- sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
- die Bewertung der Lehrgangleistungen,
- die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
- das Gesamtergebnis.

**§ 18****Zeugnis**

- (1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Angestellten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung vom 08.06.2014 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

**§ 19****Krankheit, Rücktritt, Versäumnis**

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

**§ 20****Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
- (3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

**§ 21****Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen**

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

**Dritter Abschnitt****Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Angestelltenprüfung****§ 22****Bestandteile der Prüfungsleistungen**

- (1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a beziehungsweise 1b zusammen aus den Ergebnissen
  - a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte
  - b) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

**§ 23****Feststellung des Gesamtergebnisses**

- (1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80%, die praktische Prüfung mit 20% ein.
- (2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a) an allen Modulen teilgenommen worden ist
  - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
  - c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
  - d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
  - e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.
 Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 40 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
- (4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (5) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.

**Fortsetzung von Seite 8**

**§ 24  
Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.
- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

**§ 25  
Andere Bestimmungen**

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.

**Vierter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 26  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Sie wurde am 30.04.2014 gem. § 47 Abs. 1

Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen genehmigt.

- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 08.06.2009 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für		Anlage 1 im Lehrgang A I	
1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)			
	Klausurarbeit/en	sL	
Methodik der Rechtsanwendung	-- --	____	
Handlungs- und Sozialkompetenz	-- --	--	
Staats- und Europarecht	____	____	
Allgemeines Verwaltungsrecht	____	____	
Kommunalrecht	-- --	____	
Recht der Gefahrenabwehr	--	____	
Sozialrecht	--	____	
Bürgerliches Recht	--	____	
Recht der Angehörigen des ÖD	--	____	
Verwaltungsorganisation	--	____	
Technikunterst.Informationsverarb.	-- --	____	
Volkswirtschaftslehre	--	____	
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.	--	____	
Kosten- und Leistungsrechnung	--	____	
Kaufmännische Buchführung	--	--	
Kommunale Abgaben	--	____	
Komm. Haushaltswirtschaft	--	____	
Summe	____	____	
2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes			
a)	Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten		
	: _____ = _____ x 3 = _____		
b)	Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung		
	: _____ = _____		
c)	Summe der Punktwerte a) und b)		
	: 4 = Lehrgangspunktwert		
Ort,	_____ StudienleiterIn		
	_____ Angestellte/Angestellter		

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für		Anlage 1 im Lehrgang A II	
1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)			
	Klausurarbeit/en	sL	
Methodik der Rechtsanwendung	-- --	____	
Handlungs- und Sozialkompetenz	-- --	--	
Staatsrecht	____	____	
Europarecht	-- --	____	
Allgemeines Verwaltungsrecht	____	____	
Kommunalrecht	____	____	
Recht der Gefahrenabwehr	____	____	
Baurecht	--	____	
Sozialrecht	____	____	
Bürgerliches Recht	____	____	
Beamtenrecht	--	____	
Arbeits- und Tarifrecht	--	____	
Verwaltungsmanagement	--	____	
Technikunterst.Informationsverarb.	-- --	____	
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.	--	____	
Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling	____	____	
Kaufmännische Buchführung	--	--	
Kommunale Abgaben	--	____	
Komm. Haushaltswirtschaft	--	____	
Summe	____	____	
2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes			
a)	Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten		
	: _____ = _____ x 3 = _____		
b)	Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung		
	: _____ = _____		
c)	Summe der Punktwerte a) und b)		
	: 4 = Lehrgangspunktwert		
Ort,	_____ StudienleiterIn		
	_____ Angestellte/Angestellter		



**Fortsetzung von Seite 10**

**Anlage 3**  
(Rückseite)

Auszug aus der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst:

**§ 15 Ordnungswidriges Verhalten**

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

- dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
- Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „unzureichend“ (0 Punkte) erklärt werden;
- die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutslitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

Abwesenheitsliste

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

Name	von	bis	Uhr

**Anlage 4**

(Name des Studieninstituts)

**PRÜFUNGSZEUGNIS**

Frau / Herr  
(Vor- und Zuname)

geb. am            in

hat in der Zeit vom            bis            an einem Angestelltenlehrgang I teilgenommen und heute die

**Erste Prüfung**

**für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst**

**- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -**

mit dem Gesamtergebnis [ Note / Punktwert ] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

**“Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt“**

zu führen.

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung  
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

**Anlage 5**

(Name des Studieninstitutes)

**PRÜFUNGSZEUGNIS**

Frau / Herr  
(Vor- und Zuname)

geb. am            in

hat in der Zeit vom            bis            an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und heute die

**Zweite Prüfung**

**für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst**

**- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -**

mit dem Gesamtergebnis [ Note / Punktwert ] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

**“Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt“**

zu führen.

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung  
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

**Anlage 6**

(Name des Studieninstitutes)

**B e s c h e i n i g u n g**

Frau / Herr  
(Vor- und Zuname)

geboren am            in

hat in der Zeit vom            bis           

an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und am            die

**Zweite Prüfung**

**für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst**

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

**Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt**

zu führen.

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Studienleiter/in

# Prüfungsordnung

vom 18.09.2014

## zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als zuständige Stelle gem. § 4 Abs. 5 der Ausbilder-eignungsverordnung vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 88) i.V.m. § 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 11.09.2012 (GV.NRW.S. 426) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29. April 2014 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen die folgende Prüfungsordnung:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt:

##### Vorbereitung der Prüfung

- § 1 Prüfungstermine
- § 2 Zulassung

#### Zweiter Abschnitt:

##### Durchführung der Prüfung

- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 5 Nichtöffentlichkeit
- § 6 Leitung und Aufsicht
- § 7 Ausweispflicht und Belehrung
- § 8 Ordnungswidriges Verhalten
- § 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

#### Dritter Abschnitt:

##### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 10 Bewertungsschlüssel
- § 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung
- § 13 Prüfungszeugnis

#### Vierter Abschnitt:

##### Wiederholungsprüfung

- § 14 Wiederholungsprüfung

#### Fünfter Abschnitt:

##### Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

### Erster Abschnitt:

#### Vorbereitung der Prüfung

##### § 1 Prüfungstermine

- (1) Prüfungen werden nach Bedarf von der zuständigen Stelle angesetzt. Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder abgestimmt sein.
- (2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

##### § 2 Zulassung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist und an einem Seminar für Ausbilderinnen und Ausbilder teilgenommen hat.

Zugelassen werden kann auch, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art und Weise erworben hat.

- (2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### Zweiter Abschnitt: Durchführung und Prüfung

#### § 3 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung richtet sich nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21.01. 2009 (BGBl. I S. 88).

#### § 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

#### § 5 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

#### § 6 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen bestellt die zuständige Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

#### § 7 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

#### § 8 Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens,

namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung, können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden oder
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift zu vermerken und die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

#### § 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.
- (3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit „Null“ Punkten bewertet.

### Dritter Abschnitt:

#### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

##### § 10 Bewertungsschlüssel

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte  
– eine den Anforderungen in besonderem Maße

entsprechende Leistung  
 gut (2) = 11,12 oder 13 Punkte  
 – eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte  
 – eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte  
 – eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte  
 – eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt  
 – eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Punktzahl des schriftlichen Prüfungsteils wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen Prüfung aus den vier Handlungsfeldern zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die

folgenden Noten:  
 13,50 bis 15,00 = sehr gut  
 10,50 bis 13,49 = gut  
 7,50 bis 10,49 = befriedigend  
 5,00 bis 7,49 = ausreichend  
 1,50 bis 4,99 = mangelhaft  
 0,00 bis 1,49 = ungenügend.

**§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

Die schriftlichen Arbeiten werden von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

**§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung**

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.
- (3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 14 ist hinzuweisen.

**§ 13 Prüfungszeugnis**

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach § 5 AusbEignV.

**Vierter Abschnitt  
 Wiederholungsprüfung**

**§ 14 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfling auf Antrag von einem Prüfungsteil befreit werden. Voraussetzung ist, dass er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

**Fünfter Abschnitt  
 Schlussbestimmungen**

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Sie wurde am 23.05.2014 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen genehmigt.

**DIE FAMILIENKARTE.**  
 Ein Projekt der familienfreundlichen Landeshauptstadt Düsseldorf.

**:DÜSSELDORF**

[www.duesseldorf.de/familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)  
 Hotline 0211.89-99051

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-5007-3803-9 SB 111 vom 28.08.2014 an Ali Mohammed H Alshehri, Paracelsusstraße 4, 53177 Bonn

des Bescheides 3290-1055-5348-9 SB 115 vom 24.03.2014 an Grygo, Mateusz, Wojska Polskiego 74m 46, 19300 Elk, Polen

des Bescheides 3290-5000-8867-1 SB 121 vom 29.09.2014 an Saupenpfuhl, Marion, Schreckerstraße 16, 47166 Duisburg

des Bescheides 3270-0463-1435-0 SB 112 vom 15.08.2014 an El Ea Bourik, Jacob van Lennepstraat 3563, 1053 KH Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 3270-0462-2440-8 SB 111 vom 25.09.2014 an Ashik Niazi, Vereinstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr

des Bescheides 3290-5001-9454-4 SB 111 vom 01.10.2014 an Roso Ante, Franco Palska 7, 88320 Lybuski, Bosnien und Herzegowina

des Bescheides 3270-5005-2909-0 SB 111 vom 03.09.2014 an Ilie Robert Andronic, Ivandafirilor 20.31.33, 331157 Hunedoara, Rumänien

des Bescheides 3290-5001-8539-1 SB 112 vom 11.09.2014 an Christian Dan Timis, Str. Victor Hugo 16 ap. 5, 300000 Mun. Timisoara, Rumänien

des Bescheides 3270-0463-1242-0 SB 122 vom 25.09.2014 an Trandafir, Argentina, Str. Sinaia (Bloc 78 Apt. 84 Et 9) 1, 22766 Sector 2 Bucuresti, Rumänien

des Bescheides 3290-5001-2222-5 SB 81 vom 19.08.2014 an Vasp Memetovic, An der Fuhr 2 Stockwerk 903, 50997 Köln, Deutschland

der Beschlagnahmeanordnung 3270-0461-9385-5 SB 122 vom 25.09.2014 an Daniel Grzegorz URBANIAK, Mozartstraße 22, 44147 Dortmund, Deutschland

des Bescheides 3270-5009-9494-9 SB 4 vom 23.09.2014 an Norbert Specht, Hohenzollernstraße 92, 47799 Krefeld, Deutschland

des Bescheides 3270-5005-5435-3 SB 17 vom 26.08.2014 an Nikoleta Stari, Röttgersbachstraße 4, 47169 Duisburg, Deutschland

des Bescheides 3270-5005-4458-7 SB 17 vom 15.07.2014 an Plamen Rangelov, Dießerner Straße 29, 47799 Krefeld, Deutschland

des Bescheides 3270-5008-4493-9 SB 17 vom 17.09.2014 an Laurent Fomer, Rue des Vignes 11, 25200 Montbéliard, Frankreich

des Bescheides 3280-5009-6187-6 SB 12 vom 02.10.2014 an Biserka Jasarevic, Senefelderweg 34, 40591 Düsseldorf, Deutschland

des Bescheides 3270-5001-7412-7 SB 16 vom 05.06.2014 an Ülker Lömen, Kielstraße 20, 44145 Dortmund

des Bescheides 3270-5006-9675-1 SB 119 vom 16.09.2014 an Adrian Quenkek, Boulevard Doctor Peter Dentliev 111, 1233 Sofia, Bulgarien

des Bescheides 3290-5002-4667-6 SB 111 vom 24.10.2014 an Khalifa, Hamad Alkhalifa, Po Box 200870 Doha Qatar, 00000 Doha, Katar

des Bescheides 3270-5000-8252-4 SB 121 vom 11.09.2014 an Sait Suak, Molenbossen 297, 5923 AE Venlo, Niederlande

des Bescheides 3270-5010-3802-2 SB 116 vom 27.10.2014 an Peter Kanyuira, 46 Larkspur Drive Chandlers Ford, SO53 4HU Eatsleigh, Großbritannien

des Bescheides 3290-5002-1046-9 SB 118 vom 06.10.2014 an Tomasz Lezak, Zieloniewo 73 A, 73-240 Biezwnik, Polen

des Bescheides 3270-5007-2839-4 SB 117 vom

27.10.2014 an Arno Hubert Jozef Koster, Ronheider Weg 80, 52066 Aachen

des Bescheides 3270-5012-2388-1 SB 115 vom 27.10.2014 an Emilian-Gabriel Ghetu, Str. Sibiu Nr. 9 BL3S14 SC.1AP.1, Bukarest, Rumänien

des Bescheides 3270-5000-1704-8 SB 113 vom 08.07.2014 an Matteo Donataggio, Pura 1, 6984 Pura, Schweiz

des Bescheides 3270-5009-1092-3 SB 114 vom 09.09.2014 an Mariusz Drozdowski, Ul. Wielkopolska 41/11, 44-335 Jastrzebie-Zdroj, Polen

des Bescheides 3270-5005-1514-5 SB 116 vom 10.09.2014 an Hamzeh Hosseinmardi, Königswinterer Straße 269, 53227 Bonn

des Bescheides 3270-5007-6791-8 SB 117 vom 07.08.2014 an Arno Hubert Jozef Koster, Ronheider Weg 80, 52066 Aachen

des Bescheides 3270-0462-3408-0 SB 113 vom 24.10.2014 an Drop, Maarten, Bachweg 14, 6313 Edilbach, Schweiz

des Bescheides 3270-0465-4694-4 SB 113 vom 24.10.2014 an Damaschin, Lucian, Sat. Dobrogostea 366, 00000 Pitesti, Rumänien

des Bescheides 3270-0462-8552-0 SB 122 vom 12.09.2014 an Tahir, Warhin, Hudsonstraat 2, 6826 RR Arnheim, Niederlande

des Bescheides 3290-5000-8911-2 SB 73 vom 09.07.2014 an Faraj Hassan Sarhan, Mühlenhof 7, 40721 Hilden

des Bescheides 3270-5006-4313-5 SB 13 vom 17.09.2014 an Gregory Britton, 30 IMP du Ramier des Catalans, 31000 Toulouse, Frankreich

des Bescheides 3270-5009-9364-0 SB 17 vom 05.09.2014 an Claudia Kluth, Beethovenstraße 18 B, 50858 Köln

des Bescheides 3270-5008-3973-0 SB 6 vom 06.10.2014 an Ionel Gherghisan, Brackeler Straße 39, 44145 Dortmund

des Bescheides 3270-5007-1945-0 SB 15 vom 18.09.2014 an Tsreiana Alashna, KW Lagera BL 12, 1216 Sofia, Bulgarien

des Bescheides 3270-5010-6836-3 SB 64 vom 07.10.2014 an Horst-Dieter Hüdig, Sauerbenden 4, 53359 Rheinbach

des Bescheides 3270-5011-6319-6 SB 6 vom 22.10.2014 an Ufuk Ozturk, 12 Martineau Drive, TW1 1PZ Twickenham, Großbritannien

des Bescheides 3290-5001-5558-1 SB 7 vom 24.09.2014 an Michael Kiepe, Reginhardstraße 108, 13409 Berlin

des Bescheides 3270-0726-6602-8 SB 59 vom 11.06.2014 an Lülif, Catharina, Darmstädter Landstraße 116, 60598 Frankfurt am Main

des Bescheides 3270-5008-0497-0 SB 62 vom 27.10.2014 an Andrew Theaker, Hampton Fields 6, GL6 9AU Minchinhampton Stroud Gloucestershire, Großbritannien

des Bescheides 3270-5010-3170-2 SB 55 vom 16.10.2014 an Torsten Pasch, Oelser Straße 58, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 3290-5002-2716-7 SB 65 vom 14.10.2014 an Abdi Bouhrzoui, Marktstraße 90, 47798 Krefeld

des Bescheides 3290-5002-0458-2 SB 58 vom 26.09.2014 an Markus Pietsch, Bilker Straße 17, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 3290-5002-1280-1 SB 53 vom 22.09.2014 an Wilhelmus Van der Zwalum, Kasteellaan 118, 6603 BJ Wijchen, Niederlande

des Bescheides 3290-5009-9264-4 SB 64 vom 17.10.2014 an Herman Marcellin, Heinrich-Heine-Allee 41, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 3290-5002-2801-5 SB 55 vom 29.09.2014 an Uros Marinkovic, Kölner Straße 1, 40211 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für Wohnungswesen:

des Bescheides 64/3 111 100 161668 vom 22.10.2014 an Herrn Panteleimon Bampalis, zuletzt wohnhaft Bonner Straße 18b, 40589 Düsseldorf

Der Bescheid kann beim Amt für Wohnungswesen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

### Amt Einwohnerwesen

#### Abt. Kommunale Ausländerbehörde

Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24.09.2014, Aktenzeichen 5780451-150 an den kosovarischen Staatsangehörigen Astrit UKSHINAJ, geb. 26.06.1985 in Lubeniq/Kosovo, letzte Anschrift Lacombletstr. 9, 40239 Düsseldorf, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort.

Ordnungsverfügung vom 23.10.2014, Aktenzeichen 33/33/Lü-S002-33/14 über den Entzug eines Reiseausweises für Ausländer an Herrn Nikolai MOSTOVOJ, Staatsangehörigkeit "ungeklärt", geb. 23.02.1984 in Alonka/Republik Moldau, ohne gemeldete Anschrift.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt Einwohnerwesen

#### Abt. Fahrerlaubnisbehörde

der Ordnungsverfügung vom 14.10.2014, Aktenzeichen 33/53 - 438/14 (7238) an Herrn Slawomir Andrzej Czerniatynski, geb. am 14.09.1971, zuletzt wohnhaft: Stoffeler Straße 30, 40227 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde- der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## Öffentliche Zustellungen

### Amt Einwohnerwesen Abt. Kfz-Zulassungsbehörde

des Gebührenbescheids vom 23.10.2014, Aktenzeichen amtliches Kennzeichen D-QT8466 an Herrn Mariano Marcote-Constantino, zuletzt wohnhaft Heresbachstr. 20, 40233 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen - Kfz-Zulassungsbehörde - der Landeshauptstadt

Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Jugendamt

des Bescheides vom 30.10. 2014 über ein Hausverbot

für Wenecja Sniegowska für das gesamte Gelände sowie das Gebäude des Städtischen Kinderhilfezentrums, Eulerstraße 46 in 40477 Düsseldorf.

Der Bescheid kann beim Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 7, Raum 609, 40227 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

## Öffentliche Sitzungen

### Beirat für Menschen mit Behinderung

Montag, 10. November, 14 Uhr  
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal  
Schriftführer: Wilfried Müller,  
Tel: 89-25858

### Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Montag, 10. November, 15 Uhr  
Feuer- und Rettungswache 1, Hüttenstraße 68, Lageraum  
Schriftführer: Andreas Lubrichs,  
Tel: 89-28888

### Bauausschuss

Dienstag, 11. November, 16 Uhr  
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal  
Schriftführer: Antonio Collura,  
Tel: 89-93230

### Sondersitzung der Bezirksvertretung 5

Dienstag, 11. November, 17 Uhr  
Kaiserswerther Rathaus, Kaiserswerther Markt 23, Sitzungssaal  
Schriftführer: Günter Gläser,  
Tel: 89-93019

### Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 12. November, 16 Uhr

Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal  
Schriftführer: Judith Sporken,  
Tel: 89-96844

### Sportausschuss

Mittwoch, 12. November, 16 Uhr  
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal  
Schriftführer: Thomas Böhm,  
Tel: 89-95208

### Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

Donnerstag, 13. November, 14 Uhr  
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal  
Schriftführer: Antonio Collura,  
Tel: 89-93230

### Kulturausschuss

Donnerstag, 13. November, 15 Uhr  
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal  
Schriftführer: Bernhard Zimmermann,  
Tel: 89-96114

### Jugendhilfeausschuss

Freitag, 14. November, 14 Uhr  
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal  
Schriftführerin: Andrea Hellendahl,  
Tel: 89-96478

## Ungültiger Dienstausweis

Der vom Ordnungsamt am 20.08.2007 ausgestellte Dienstausweis von Herrn Tanner Üreyil ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

## Deutsche Oper am Rhein

### Heinrich Heine Allee 16a

Vorverkauf:  
montags bis freitags 11 bis 18.30 Uhr,  
samstags 11 bis 13 Uhr  
an Sonn- und Feiertagen nur Abendkasse  
Telefonische Kartenbestellung  
montags bis freitags 9 bis 17 Uhr,  
Tel. 8908-211



Landeshauptstadt  
Düsseldorf

Wir

suchen

Euch!



**Kontakt:** Jugendamt  
der Landeshauptstadt  
Düsseldorf

**Tel: 0211. 89-96467**  
[www.duesseldorf.de/jugendamt](http://www.duesseldorf.de/jugendamt)

**GESUCHT: 20 Familien, offenherzig und tolerant.**

Kinder in Notlagen brauchen Sie, um vorübergehend bei Ihnen zu leben. **JETZT!**

**:DÜSSELDORF**

# BEETHOVEN 9

14. / 16. / 17.  
NOV



DÜSSELDORFER  
SYMPHONIKER

150 Jahre

•DÜSSELDORF